

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.2014

Geschäftszahl

2013/03/0092

Rechtssatz

Im mit "Benutzungsentgelte und sonstige Entgelte" überschriebenen

3. Abschnitt des 6. Teiles des EisenbahnG 1957 statuiert § 67 Abs 1 bezüglich der Benutzungsentgelte für den Zugang zur Infrastruktur einschließlich des Mindestzugangspaketes den Grundsatz, dass diese in Höhe der Kosten zu ermitteln sind, die unmittelbar auf Grund des Zugbetriebes anfallen. Ausgehend davon und den in § 67 EisenbahnG 1957 weiteren vorgesehenen Grundsätzen erstellt das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Benutzungsentgeltregeln, einschließlich ermittelter Entgeltsätze (§ 67 Abs 6 leg cit). Die Benutzungsentgeltregeln werden vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach § 68 Abs 1 EisenbahnG 1957 festgesetzt, diese Benutzungsentgeltregeln sind in die Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SN-NB) aufzunehmen und diesen als Anhang (samt einer Erläuterung) anzuschließen (vgl § 68 Abs 2 leg cit). Auf der Grundlage der Benutzungsentgeltregeln setzt das Eisenbahninfrastrukturunternehmen dann jeweils das für einen begehrten Zugang zur Schieneninfrastruktur einschließlich der Zurverfügungstellung des Mindestzugangspaketes zu entrichtende Benutzungsentgelt fest (§ 68 Abs 3 leg cit). Der Zugangsberechtigte hat wiederum das für den Zugang festgesetzte Benutzungsentgelt an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu entrichten (§ 69 EisebG).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2014:2013030092.X02